

fea Aufsichtsratsverband (Financial Experts Association e.V.)
Bertha-Benz-Strasse 5 D-10557 Berlin
Tel: 030 208 88 33 90; Email: geschaeftsstelle@fea-ar.eu

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat III A 3

Marion Sträter

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Berlin, 16.01.2026

Sehr geehrte Frau Sträter,

gerne nehmen wir als fea-Aufsichtsratsverband auf die Aufforderung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu den vereinfachten ESRS-Entwürfen der EFRAG (veröffentlicht November/Dezember 2025) die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und bedanken uns dafür.

Aus der Aufsichtsratsperspektive begrüßen wir grundsätzlich die beabsichtigten Vereinfachungen und die Reduzierung des Berichtsumfangs nach CSRD/ESRS. Insbesondere unterstützen wir die Fokussierung auf finanziell wesentliche Aspekte sowie auf Chancen und Risiken, die die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens, seine Finanzierung und Investoren betreffen.

In der Praxis haben große Unternehmen mit Sitz in Deutschland im Geschäftsjahr 2025 freiwillig umfassende Nachhaltigkeitsberichte erstellt, oft mit hohem personellem und finanziellem Aufwand, wobei die teilweise Kleinteiligkeit der Standards weder unternehmens- noch stakeholderspezifisch nachvollziehbar war. Unternehmensvertreter und Aufsichtsräte haben sich intensiv mit Nachhaltigkeitschancen und -risiken auseinandergesetzt, sich weitergebildet und auf die Anforderungen der CSRD/ESRS vorbereitet – dieses Know-how wird die Berichterstattungsqualität auch zukünftig erhalten bleiben. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die geplanten Änderungen einen Abgleich mit den bisherigen Datenerhebungs- und Bewertungsprozessen erfordern wird. Trotz Entlastungsabsicht bleibt zunächst ein kapazitärer Aufwand für die Vornahme von Anpassungen und deren Überwachung zunächst bestehen. Auch ist von den Unternehmen weiterhin zu prüfen; ob durch Investoren nachfragen oder andere, wie z.B. durch bankenspezifische oder außerhalb der EU aufkommende Regulierungsvorgaben, weitere Offenlegungen erforderlich sind.

Im Einzelnen:

- Positiv hervorzuheben ist die weiterhin herausgestellte Rolle des Aufsichtsrats bei wesentlichen Nachhaltigkeitschancen, -risiken und -auswirkungen auf Unternehmen, Umwelt und Gesellschaft.
- Zu begrüßen ist die Reduzierung der Detailtiefe: Die verpflichtende Beschreibung regelmäßiger Berichterstattung zu Risikobewertung und internen Kontrollen (ESRS 2 GOV-5 Nr. 36 e) entfällt, wodurch qualitative, unternehmensspezifische Informationen priorisiert werden können.

- Wir begrüßen die Vereinfachungen bei der doppelten Wesentlichkeitsprüfung (DMA), einem wichtigen Schritt zur Verringerung des Berichtsaufwands. Wir unterstützen die Festlegung der „Wesentlichkeit von Informationen“ als übergeordnetes Prinzip. Wir möchten empfehlen, den Begriff der „anderen Nutzer“ (außer Finanznutzern) zu konkretisieren. Es sollte klargestellt werden, welche Arten von Entscheidungen diese anderen Nutzer treffen. Hinzufügen könnte man auch ein Ziel zu den jeweiligen Offenlegungspflichten, um zu verdeutlichen, warum bestimmte Informationen zu berichten sind.
- Die geänderten ESRS im ED sind aus unserer Sicht verständlicher und klarer. Wir unterstützen die Verringerung der Granularität, insbesondere die Streichung aller freiwilligen Angaben aus den Standards. Wir begrüßen auch die deutlicheren Verbindungen zwischen den „Allgemeinen Offenlegungsanforderungen“ und den thematischen Standards.
- Wir unterstützen eine höchstmögliche Interoperabilität zwischen europäischen und internationalen Standards. Entsprechend angepasste Standards reduzieren den Aufwand und erleichtern den globalen Kapitalfluss. Wir schlagen vor, die ESRS so weit wie möglich an die Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) anzupassen, unter anderem durch die Verwendung einer einheitlichen Terminologie (Wesentlichkeit, „unangemessene Kosten und Aufwand“ usw.) und Anwendung von den gleichen Regelungen, soweit keine zwingenden Abweichungsnotwendigkeiten bestehen.
- Des Weiteren unterstützen wir das Ziel der Vereinfachung, weisen aber darauf hin, dass die tatsächliche Anwendung der geänderten ESRS im ersten Jahr der eigentliche Erfolgsindikator für eine erfolgreiche Verringerung des Aufwands sein wird. Die Kosten-Nutzen-Analyse liefert hierzu nur einen ersten Anhaltspunkt; daher ist es wichtig, diese Erfahrungen mit allen wichtigen Akteuren regelmäßig auszuwerten und Verbesserungen anzustreben.

Wir, der fea Aufsichtsratsverband, haben die EFRAG-Entwürfe auch über den europäischen Berufsverband ecoDa eng begleitet und begrüßen die klareren, praxisorientierteren Standards trotz kurzer Fristvorgaben. Wir möchten auch betonen, dass wir die ergänzenden Erläuterungspublikationen als sehr hilfreich erachten. Diese ergänzenden Unterlagen könnten auch zukünftig das Verständnis für die beabsichtigten Zwecke und Hintergründe sowie die Einheitlichkeit in der Anwendung stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Mattheus
Präsidentin



Michael Kramarsch
Präsident